

Schutzkonzept
gegen (sexualisierte) Gewalt
für den
Ev.-luth. Kirchenkreis Winsen

Präambel des Schutzkonzeptes im Kirchenkreis Winsen

Kirche muss immer ein geschützter Raum sein, der dem Vertrauen, das kirchlichen Einrichtungen entgegengebracht wird, gerecht wird.

Die Weitergabe des Evangeliums innerhalb von Kirche lebt davon, dass Menschen gemeinsam unterwegs sind, Fragen des Lebens miteinander teilen, Emotionen durchleben, miteinander auf Freizeiten fahren, gemeinsam musizieren, Trost und Ermutigung aussprechen und empfangen und vieles mehr.

Wir möchten, dass diese Grunderfahrungen des Lebens weiter in Kirche möglich sind und haben folgende Verabredungen beschlossen, um einen Schirm über das kirchliche Miteinander zu spannen und Menschen zu schützen, die einander anvertraut sind.

Dieses Schutzkonzept beinhaltet Regelungen, die für alle 15 Gemeinden und weiteren Einrichtungen des Kirchenkreises Winsen verbindlich sind. Zusätzlich geben wir den Gemeinden und Einrichtungen Leitlinien mit an die Hand, um ergänzende Regelungen für ihren eigenen Wirkungsbereich zu treffen.

Schließlich geben wir Hilfestellung dazu, wie mit vergangenen, gegenwärtigen und zukünftig auftretenden Ereignissen mit (sexualisierter) Gewalt umgegangen werden kann.

Wir ermutigen Menschen, die in der Vergangenheit und Gegenwart (sexualisierte) Gewalt in Kirche erfahren und erfahren haben, diese mit uns zu teilen. Damit können wir nötige Schritte einleiten zur Anerkennung von erfahrenem Leid und Vermeidung zukünftigen Leids.

Wir gehen davon aus, dass Verbände eigener Prägung im Bereich unseres Kirchenkreises sich diesem Schutzkonzept anschließen.

Ein Schutzkonzept kann nicht statisch sein. Daher wird es regelmäßig überprüft und evaluiert.

Für den Kirchenkreis Winsen am 6. Juni 2024

Anke Meyn, Vorsitzende der Kirchenkreissynode

Christian Berndt, Superintendent

Inhalt

1. Einzelziele des Schutzkonzeptes	4
2. Selbstverpflichtung	4
3. Risikoanalysen (vgl. Anlage 1)	6
4. Anforderungen an beruflich Mitarbeitende.....	6
5. Anforderungen Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit.....	7
6. Anforderungen an ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit weiteren Schutzbefohlenen	8
7. Schulungen.....	8
8. Definitionen im Zusammenhang sexualisierter Gewalt.....	8
9. Vorgehen bei (sexualisierter) Gewalt.....	9
10. Handlungsplan und Dokumentation	10
11. Beschwerden	10
12. Gewalt gegen Mitarbeitende	10
13. Umgang mit unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen	10
14. Öffentlichkeitsarbeit.....	11
15. Evaluation	11
Anlage 1 – Empfehlung zur Risikoanalyse	12
Anlage 2 – Kenntnisnahme des Schutzkonzepts und Selbstverpflichtung	16
Anlage 3: Krisenplan der Landeskirche - Amtspflichtsverletzung	17
Anlage 4 – Führungszeugnis für Ehrenamtliche - Kostenbefreiung.....	19
Anlage 5 – Protokollvorlage für den Krisen-/Interventionsfall	20

1. Einzelziele des Schutzkonzeptes

Grundsätzliches Ziel des Schutzkonzeptes ist es, (sexualisierte) Gewalt im Ev.-luth. Kirchenkreis Winsen (im Folgenden „der Kirchenkreis“) zu unterbinden und weitestgehend unmöglich zu machen.

Durch folgende Maßnahmen wollen wir dieses Ziel verwirklichen:

- Es finden offene und sensible Auseinandersetzungen mit dem Thema Grenzverletzung und (sexualisierte) Gewalt statt.
- Der Kirchenkreis bietet verpflichtende Fortbildungen zum Thema (sexualisierter) Gewalt für die Kirchengemeinden und anderen Institutionen des Kirchenkreises an.
- Auf die Gegebenheiten vor Ort angepasste Konzepte (u.a. Risikoanalysen) helfen vor Ort, die Risiken der Grenzverletzung jedweder Art zu minimieren.
- Durch die breite Debatte und die vertiefende Umsetzung des Schutzkonzeptes auf allen Ebenen kirchlichen Handelns wird der Zugang von Tätern und Täterinnen in die entsprechenden Handlungsfelder erschwert.
- Es sollen darüber hinaus Ansprechpartner*innen und kompetente Unterstützungen für Betroffene bereitgestellt und den lokalen Ebenen Informationen und Beratungshilfen zur Verfügung gestellt werden.
- Wir arbeiten alle Verdachtsfälle konsequent und transparent auf.
- Wir unterstützen Betroffene durch eigene und externe Beratungsangebote.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Winsen ist sich seiner Verantwortung bewusst und handelt in seiner Haltung gegenüber allen Menschen verantwortungsvoll, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit begegnen. Über Kinder und Jugendliche bis 27 Jahren nehmen wir auch alle Personen in einem Abhängigkeitsverhältnis (im folgenden auch Schutzbefohlene genannt) in den Blick.

2. Selbstverpflichtung

In Anlehnung an den Teamvertrag der Landesjugendkammer verpflichten sich alle ehrenamtlich und beruflich Tätigen im Kirchenkreis, denen andere Menschen anvertraut sind, zu folgendem Handeln:

1. *Wir achten und respektieren die Würde eines jeden einzelnen Menschen.*

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Seelsorge- und Beratungssituationen, sowie gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen.

2. Wir beziehen Position.

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) wie auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z.B. Mobbing).

3. Wir gehen verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.¹

4. Wir qualifizieren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt.

Die Arbeit mit Menschen, die uns anvertraut sind, braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln, das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht. Hierfür entwickeln wir Konzepte für den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt, die auch die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beinhalten. Das Thema wird in unseren Ausbildungen regelmäßig bearbeitet und in Gremien besprochen.

5. Wir gehen in der Dienstgemeinschaft respektvoll miteinander um

Auch für die Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

6. Wir achten die Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt.

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und insbesondere Betroffene an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

7. Wir arbeiten mit anderen Einrichtungen zusammen.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen, sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

¹ Beziehungen dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen, Wünsche und Bedürfnisse ausgenutzt werden.

8. *Wir nehmen eine Risikoanalyse vor und bringen diese in die Schutzkonzepte vor Ort ein.*

Mit dem Schutzkonzept zur Verhinderung vor (sexualisierter) Gewalt verpflichtet sich der Ev.-luth. Kirchenkreis Winsen zu dezentral und zentral durchgeführten Schulungen, zur Einweisung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die hiermit vorliegende Gesamthematik und zur Erstellung von Risikoanalysen in jeder Gemeinde und Einrichtung.

3. Risikoanalysen (vgl. Anlage 1)

Eine Risikoanalyse ist die Basis eines Schutzkonzepts für jeden einzelnen Arbeitsbereich im Kirchenkreis und dient dazu, die besonders gefährdeten und sensiblen Bereiche im Umgang mit Schutzbefohlenen in den Institutionen und Einrichtungen zu identifizieren. Sie sorgt für Sensibilisierung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und vollzieht sich partizipativ unter Einbeziehung ihrer Erfahrungen. Sie ist zudem eine Präventionsmaßnahme vor potenziellen Täterinnen und Tätern und zielt auf eine abschreckende Wirkung hin. Im Einzelnen besteht eine Risikoanalyse aus folgenden Bereichen:

- Identifikation des Risikos möglicher (sexualisierter) Gewalt: Betrachtung aller Felder und Bereiche
- Benennung der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen (sexualisierter) Gewalt ausgesetzt sein könnten: Einschätzung des Risikos
- Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden.
- Überlegung, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind
- Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse

4. Anforderungen an beruflich Mitarbeitende

Um sowohl die bereits im Arbeits- und Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch alle neu hinzukommenden in das Schutzkonzept zu integrieren, werden im Ev.-luth. Kirchenkreis Winsen folgende Regelungen getroffen:

1. Bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein erweitertes **Führungszeugnis** vorzulegen. Dies ist seit 2009 eine verpflichtende Einstellungsvoraussetzung für Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre auf Aufforderung des Arbeitgebers erneut vorgelegt werden.
2. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen unter die Maßgabe, dass sie die Vorlage eines erweiterten **Führungszeugnisses** bis zum 31.12.2024 nachreichen. (Auf die gesetzlichen Bestimmungen, im Allgemeinen auf § 8a SGB VIII und im Besonderen auf §72a, wird verwiesen.)

3. Alle neuen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Kirchengemeinde oder einer Einrichtung des Ev.-luth. Kirchenkreises Winsen unterschreiben bei ihrer Einstellung, dass sie das für ihren Arbeitsbereich geltende Schutzkonzept zur Kenntnis genommen haben.² Dies wird bei beruflich Mitarbeitenden der Personalakte hinzugefügt.
4. Für alle anderen hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Schutzkonzeptes in bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnissen tätig sind, gilt das selbe.

5. Anforderungen Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit

	Fortbildung Kindeswohl ³	Erweitertes Führungszeugnis (ab 18 Jahren und alle 2 Jahre) ⁴	Team-Vertrag der Ev. Jugend ⁵
Kirchenkreisweite und gemeindeinterne Freizeiten mit Übernachtung			
Kinderfreizeiten	●	●	●
Jugendfreizeiten	●	●	●
Konfirmandenfahrten	●	●	●
JuLeiCa-Wochenenden	●	●	●
Konventswochenenden	●	●	●
Eltern-Kind-Freizeiten	●	●	●
Tagesaktivitäten im Kirchenkreis und in den Gemeinden			
Konfirmandenunterricht	●	○	●
KU 4	●	●	●
Kindergruppe/Jungschar	●	●	●
Jugendgruppe	●	○	●
Teamer*innen-Kreis	●		●
Gemeindesport	●	●	●
Seelsorge	●	●	●
Musikalische Gruppen	●	○	●
Musikalischer Einzelunterricht	●	●	●
Kirchenkreisjugendkonvent	○		○
KKJKonvent-Vorstand	○		○
Kinderbischöfe	○		○
Sternsinger	○	○	○

² Siehe Anlage 2

³ Ist in der Juleica-Schulung enthalten

⁴ Siehe Anhang

⁵ Zum Download und selberausdrucken unter <https://www.ejh.de/grundsatzliches/kindeswohl/teamvertrag> - Fertige Exemplare gibt es im Kirchenkreisjugenddienst

<i>Kindergottesdienste</i>	○	○	○
<i>KiBiWo/Kinderferientage</i>	●	●	●
<i>Krippenspiel</i>	○	○	○
<i>Kinder- und Jugendbücherei</i>	○		○
<i>AG's KK-Veranstaltungen</i>			
<i>Jugendevents</i>			
<i>Jugendgottesdienst</i>			
<i>Kinderkirchenführung</i>			

● Pflicht ○ Empfehlung

6. Anforderungen an ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit weiteren Schutzbefohlenen

Ehrenamtlich Mitarbeitende ...

- ... in Besuchsdiensten in der Häuslichkeit,
- ... in Besuchsdiensten im Krankenhaus,
- ... im Ambulanten Hospizdienst,
- ... die Verantwortung für Selbsthilfegruppen tragen,
- ... die Chöre leiten oder/und Instrumentalunterricht erteilen,

müssen ebenfalls ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorweisen.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende sind die Führungszeugnisse in der Regel kostenfrei. Falls Kosten entstehen sollten, übernimmt diese die Kirchengemeinde, die Einrichtung oder der Kirchenkreis.

Regelungen für die Arbeit mit Schutzsuchenden, ehrenamtliche Leitungspersonen und evtl. noch andere Gruppen werden bis zur Frühjahrssynode 2025 festgelegt.

7. Schulungen

Bis Dezember 2025 haben alle ehren- und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der praktischen Arbeit mit den benannten Schutzbefohlenen und die, die Gemeinde-/ Einrichtungsleitung innehaben, an einer Grundschulung zur Prävention sexualisierte Gewalt teilgenommen. Die Inhalte werden von der Landeskirche bestimmt und von entsprechend geschulten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Kirchenkreis durchgeführt.

Die Ausbildung der Jugendleitungscard (JuLeiCa) wird dem entsprechend angepasst/erweitert.

8. Definitionen im Zusammenhang sexualisierter Gewalt

Grenzüberschreitung oder -verletzung ist der Oberbegriff. Jeder Mensch hat persönliche Grenzen, die - absichtlich oder auch unabsichtlich - überschritten werden können. Es ist zum Beispiel eine Grenzüberschreitung, wenn das Recht auf Intimität bei der Körperpflege oder das Recht auf das eigene Bild missachtet wird, dazu gehört aber auch zu intime körperliche Nähe im täglichen Umgang oder das Ansprechen von Menschen mit besonderen Kosenamen oder rassistische Bemerkungen.

Sexuelle Übergriffe zielen auf die Befriedigung sexueller Bedürfnisse, dabei werden gesellschaftliche Normen und Regeln und fachliche Standards bewusst missachtet. Die Widerstände der betroffenen Person werden übergangen, damit ist (sexualisierte) Gewalt im Spiel.

Beispiele hierfür können sein:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten gegenüber Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Kindern und Jugendlichen
- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern und Jugendlichen
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Jugendlichen
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern und Jugendlichen

Bestimmte Formen sexualisierter Gewalt stellen **strafbare Handlungen sexuellen Missbrauchs dar**: sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlene, Vergewaltigung.

Beispiele für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)

Neben den hier aufgeführten Arten der sexualisierten Gewalt sprechen wir uns auch gegen alle anderen Formen von Machtmissbrauch und Gewalt im Miteinander der Kirche aus.

9. Vorgehen bei (sexualisierter) Gewalt

Wir ermutigen Menschen, die von (sexualisierter) Gewalt im Raum der Kirche betroffen sind, sich an eine Beschwerdestelle zu wenden:

- an die jeweilige Leitungsperson (Kirchenvorstand, Einrichtungsleitung)
- für den Bereich der Ev. Jugend an den/die Kirchenkreisjugendwart:*in
- an den/die Superintendenten*in in der Superintendentur, Rathausstr. 3, 21423 Winsen (Luhe), ☎ 04171-4039, ✉ sup.winsen@evlka.de
- an <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/>
- HELP – Telefon 800-5040112. Kostenlos und anonym.

Betroffene sind möglichst niedrigschwellig über die Internetseiten der Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie des Kirchenkreises, über Aushänge, Flyer und natürlich auch auf Nachfrage auf diese Möglichkeiten hinzuweisen – und genauso auf die vielfältigen kirchlichen und nichtkirchlichen Hilfs- und Unterstützungsangebote (siehe Anlagen). Der weitere Umgang mit der Meldung wird mit der meldenden Person besprochen und transparent gemacht.

Betroffene bestimmen über das Vorgehen mit ihren Beschwerden Schritt für Schritt mit.

Kindeswohlgefährdung ist nicht Teil dieses Schutzkonzeptes, weil es dazu bereits ausführliche Regeln gibt. § 8a SGB VIII und entsprechende Rahmenvereinbarungen zwischen Land, Kommunen und kirchlichen Trägern regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen in Form von Kindesvernachlässigung, Erziehungsgewalt, Misshandlungen und sexualisierter Gewalt. Das Gesetz und die Rahmenvereinbarungen sind im kirchlichen Raum strikt einzuhalten. Die hier im Schutzkonzept vorgelegten Regelungen und Maßnahmen entsprechen ihnen. Im Verdachtsfall können sich kirchlich Mitarbeitende an den Kita-Verband Winsen wenden, um sich beraten zu lassen.

10. Handlungsplan und Dokumentation

In den Anhängen findet sich der Krisenplan der Landeskirche, der bei Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt im Kirchenkreis angewendet wird.

Die Prozesse sind unbedingt zu dokumentieren. Auch dazu gibt es eine Vorlage im Anhang, die genutzt werden soll.

11. Beschwerden

Wenn Abläufe und Vorgänge im Kirchenkreis als fehlerhaft gesehen werden, ist es möglich, sich bei der Regionalbischöfin in Lüneburg oder der landeskirchlichen Fachstelle zu beschweren. (<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/>)

12. Gewalt gegen Mitarbeitende

Bis zum 31.12.24 entwickeln wir Richtlinien, wie wir kirchliche Mitarbeitende ebenfalls besser von Übergriffen „von außen“ schützen können. Dies gilt insbesondere für

- „offene-Tür-Angebote“
- Seelsorgesituationen / Kasualgespräche
- Pfarrsekretariate (auch verbale Gewalt am Telefon)
- Beratungsangebote des Diakonischen Werkes

Fremd- und Selbstschutz sind gemeinsam zu beachten.

13. Umgang mit unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen

Wir begleiten **Betroffene** durch Angebote von Beratung und Seelsorge und auch praktische Hilfen, wenn sie es wünschen. Wir unterstützen dabei, externe Hilfe zu finden.

Auch **nicht beschuldigte Menschen** aus der Dienstgemeinschaft werden begleitet, damit ein weiteres Miteinander im Arbeitskontext möglich ist. Notwendige Nachsorgemaßnahmen wie z.B. Supervision trägt der Anstellungsträger.

Beschuldigten Personen wird Seelsorge und Beratung angeboten.

Zu Unrecht beschuldigte Personen sollen vollständig rehabilitiert werden.

14. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit soll über die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen von (sexualisierter) Gewalt informiert werden.

- In der Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über das Schutzkonzept in Kenntnis zu setzen.
- Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Internetseite des Kirchenkreises und Verlinkung darauf von den Seiten der Kirchengemeinden und Einrichtungen
- Im Interventionsfall muss genau bedacht werden, wer wann wie informiert werden kann und muss. Dies ist teilweise im Interventionsplan geregelt. Jeder Fall ist vor einer Veröffentlichung mit dem/der Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenkreises und dem/der Superintendent*in bzw. seiner oder ihrer Stellvertretung abzusprechen. Die Pressestelle und die Fachstelle des Landeskirchenamtes sind einzubeziehen. Vor einer Veröffentlichung ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu beachten.

15. Evaluation

Nach Vorgabe der Landeskirche sollen alle Kirchengemeinden und die Einrichtungen des Ev.-luth. Kirchenkreis Winsens bis zum 31.12.2024 ein Schutzkonzept beschließen haben. Ausnahmen sind mit dem Multiplikator und dem Superintendenten abzusprechen.

Der Multiplikator und die Arbeitsgruppe zum Schutzkonzept berichten zum aktuellen Stand der Schutzkonzepte im Kirchenkreis zu Beginn der Legislaturperiode der KK-Synode.

Die Konzepte der Einrichtungen werden evaluiert. Die Kirchenvorstände verpflichten sich, am Beginn jeder neuen Legislaturperiode erneut das zu dem Zeitpunkt bestehende Schutzkonzept zu unterschreiben und notwendige Schulungen zu absolvieren. Grundsätzlich gilt, dass die Risikoanalyse und das Schutzkonzept den Bedürfnissen und Bedingungen entsprechend angepasst werden. Nach drei Jahren in der Legislaturperiode muss dies auf jeden Fall noch einmal geschehen.

Das Thema „Schutzkonzept“ wird regelmäßiger Bestandteil der kirchengemeindlichen Visitationen durch den/die Superintendent*in.

Anlage 1 – Empfehlung zur Risikoanalyse

	Bereich	Maßnahme
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Situationen mit einem Machtgefälle (in dem die Situation nicht auf Augenhöhe ist) - 2er Situationen - Unwissenheit über das Thema 	<ul style="list-style-type: none"> - Sprachfähigkeit fördern - Papier mit Ansprechstellen/Hilfsangeboten - Schnelle „Hilfe“ Kontakt zu einer Ansprechperson - Schulung der Teams / feste Verabredungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Alkohol (bei Veranstaltungen, auf Freizeiten, in Teams) 	<p>Klare Absprachen und Verabredungen schon vor der Fahrt/Aktion/Veranstaltung treffen</p> <p>Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompletter Verzicht - Einzelne Abende an denen bier- und weinhaltige Getränke erlaubt sind, dabei bleiben mindst. ein*e Teamer*in jedes Geschlecht nüchtern und nur diese sind dann noch für die TN Ansprechpartner*innen - Hauptamtlich*e sind an dieser Stelle immer in der Vorbildfunktion
	<ul style="list-style-type: none"> - Körperliches Wohlbefinden 	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist darauf zu achten, dass alle genügend Schlaf- und Erholungszeit bekommen. Die Leitung achtet darauf und geht bestenfalls nicht vor dem Team ins Bett. <p>In Ausnahmefällen wird diese Aufgabe verantwortungsvoll delegiert.</p>
Team	<ul style="list-style-type: none"> - Erweitertes Führungszeugnis 	<ul style="list-style-type: none"> - Jede*r haupt- und ehrenamtlich Tätige muss ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen und es in den angegebenen Zeiträumen aktualisieren
	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstverpflichtung 	<ul style="list-style-type: none"> - Jedes Team unterschreibt zu Beginn einer Maßnahme die Teamvereinbarung (Landesjugendkammer 2009)
	<ul style="list-style-type: none"> - JuLeiCa 	<ul style="list-style-type: none"> - Für Maßnahmen mit einem erhöhten Risikofaktor müssen Ehrenamtliche ein gültige JuLeiCa haben oder zumindest in der Ausbildung sein

	- Schulungen	- Alle Ehrenamtlichen müssen regelmäßig für die Bereiche, in denen sie tätig sind, geschult werden.
Räume vor Ort	- Räume/Gruppen ohne Zugang	- Rückzugsorte in Gruppen sind wichtig und müssen gewährt werden, allerdings müssen sie trotzdem jederzeit und barrierefrei zugänglich sein
	- Räume – unübersichtlich (oder auch nicht)	- Räume bewusst auf ihre Eignung überprüfen und ggf. anpassen oder ändern.
	- Bei Übernachtungen in Gemeinderäumen oder Kirchen	- Geschützte Bereiche zum Umziehen schaffen
	- Bei Theater oder Krippenspiel	- Bei z.B. Theater-, Krippenspielproben – keine Fotos durch Eltern in der Garderobe / in den Umkleiden
	- Hausrecht wahrnehmen, Transparenz zeigen	- Absprachen mit Gruppen und/oder den Leitenden sind verbindlich und können bei Bedarf eingefordert und umgesetzt werden.
	- Seelsorge und Beratung	- Beratungs- und Seelsorgesituationen entstehen und müssen möglich sein. Schutzräume dafür sind notwendig sollten aber nicht abgetrennt sein. (Ein Vorschlag von einem Kollegen war hier: Milchglastüren, die die Situation schützen, aber auch alle Beteiligten.)
(Räume) auf Freizeiten, Wochenenden, Übernachtungen, Ausflügen, Schwimmen	- Zelte / Zimmer	- Geschlechtsbezogene Zimmer-/Zeltaufteilung – das gilt auch für das Team - Privaträume und Privatsphäre achten – kein Raum darf ungefragt betreten werden, es bedarf einer Rückversicherung (Ausnahme akute Gefährdungssituationen) - Beruflich Tätige übernachten nicht in den selben Zelten/Zimmern wie Ehrenamtliche oder Teilnehmende
	- Teambereiche	- Für Teamzimmer/-bereiche gilt dasselbe - Persönliche Distanz ist einzuhalten
	- Sanitärsituation	- Sanitäreinrichtungen/Toiletten sind geschlechtergetrennt zu nutzen, einzurichten oder zu kennzeichnen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Nachtwachen 	<ul style="list-style-type: none"> - Geschlechtsbezogene Zuteilung der Teamenden (bei Nachtwachen mindst. zu zweit und ebenfalls paritätisch besetzt für ggf. Zimmerkontrollen)
	<ul style="list-style-type: none"> - 2er Zimmer 	<ul style="list-style-type: none"> - In Gruppen Vermeidung von 2er Zimmern als Unterbringung der TN
	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelzimmer 	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelzimmer sind Rückzugsorte aber kein Raum für Gespräche.
	<ul style="list-style-type: none"> - Nähesituationen* (z. B. Spiele, Aktionen) 	<ul style="list-style-type: none"> - auch hier gilt es Regeln im Vorfeld zu bedenken und zu geben. Es ist hilfreich im Vorfeld Dinge zu erklären, dass sich alle wohlfühlen können und sich nicht zu etwas gedrängt fühlen, was sie nicht wollen.
Digitale Welten	<ul style="list-style-type: none"> - Fotos, Videos, alle Messenger Dienste Social Media Plattformen (TikTok, Instagram, Snapchat & Co) 	<p>Nach allgemeiner Erfahrung und Einschätzung eine schnelle und nicht zurücknehmbare Gefährdung der Persönlichkeitsrechte, da die Algorithmen je nach Plattform weltweite Verbreitung finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klare Absprachen und ggf. Verbote der Verbreitung aussprechen - Schulung* und Aufklärung - Onlinekampagnen, Erklärvideos gestalten* <p>* müssen entwickelt und erstellt werden</p>
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Großveranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Müssen gut geplant und Risiken anhand dieser Grundlage überprüft werden.

*Nähesituationen	
Team	- Über Risiken von Nähesituationen aufklären, (Umgangs -)Regeln / Konzepte aufstellen
2er Situationen	- Beispiele für 2er Situationen: Einzelmusikunterricht, Seelsorge- und Beratungsgespräche, Dienst-/ Jahresgespräche, etc. - Vermeiden, lieber noch eine weitere Person dazu holen oder bei sehr vertraulichen Gesprächen zumindest in Sichtweite haben
Ausflüge	- Bei Badeausflügen darauf achten, dass es einen geschützten Ort zum Umziehen gibt, und beim miteinander Toben keine Grenzen überschritten werden → Körperkontakt und Fotos nur auf ausdrückliche Erlaubnis hin - Auch bei jüngeren Kindern darauf achten, dass sie sich nicht in der Öffentlichkeit umziehen müssen, wenn ihre Kleidung nass oder schmutzig wird
Spiele & Aktionen	- Reflektieren, welche Gefahren oder unangenehmen Situationen entstehen können - überlegen wie sich die Personen in der Gruppe fühlen, welche Spiele zu der Altersgruppe passen etc. - Bei Spielen mit viel Körperkontakt Alternativen anbieten (Beispiel „Stapeln“ → anstelle sich auf den Schoß zu setzen vor der Person auf den Boden setzen)

Anlage 2 – Kenntnisnahme des Schutzkonzepts und Selbstverpflichtung

Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes und Selbstverpflichtung

Entsprechend den Grundsätzen des Ev.-luth. Kirchenkreis Winsens und seinem Beschluss zum Schutz von Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt vom 22.06.2022 nehme ich das Schutzkonzept und insbesondere deren Umgangs- und Verhaltensregeln zur Kenntnis.

Ich sehe die Verhaltensregeln des Schutzkonzeptes des Ev.-luth. Kirchenkreises Winsens als Grundlage meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen an und verpflichte mich, zur Einhaltung derselben beizutragen.

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Kirchengemeinde/ Einrichtung

Datum

Name des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin:

Adresse:

Beruf:

Ort, Datum

Unterschrift der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters

Anlage 3: Krisenplan der Landeskirche - Amtspflichtsverletzung

Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende

Vorgaben des Landeskirchenamtes für die kirchlichen Körperschaften und die Einrichtungen der Landeskirche vom 23. Januar 2024

Anwendungsbereich

1. Der vorliegende Interventionsplan beruht auf Abschnitt III. 4 der landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt. Er gilt vorrangig für Fälle sexualisierter Gewalt. Er kann aber auch für andere Pflichtverletzungen angewendet werden.
2. Sexualisierte Gewalt umfasst nach § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht nur Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch jede Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann geschehen: • verbal oder nonverbal, • durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten • durch Unterlassen, wenn der*die Täter*in für eine Abwendung der Gewalt einzustehen hat.
3. Ein Verdacht ist dann plausibel, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Das kann auch bei anonymen Hinweisen und Gerüchten der Fall sein, wenn sie auf konkreten Tatsachen beruhen, die weitere Ermittlungen ermöglichen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung dürfen noch keine Ermittlungen durchgeführt werden, z.B. durch eine Befragung der betroffenen Person oder von Zeug*innen. Das könnte den Erfolg von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder kircheneigene Ermittlungen im Rahmen eines dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens gefährden.
4. Die Intervention umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei einer verfolgbaren Pflichtverletzung – weitere Pflichtverletzungen zu verhindern, – notwendige Sanktionen vorzubereiten, – Beteiligte (betroffene Personen, beschuldigte Personen, Angehörige, Zeug*innen, Kirchengemeinden und Einrichtungen) beratend und seelsorglich zu begleiten – die Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen – eine Aufarbeitung vorzubereiten.
5. Wenn eine Pflichtverletzung wegen Verjährung weder dienst- noch strafrechtlich verfolgbar ist, kommt nur eine Aufarbeitung in Betracht. Dafür soll ein gesonderter Plan erstellt werden.



Anlage 4 – Führungszeugnis für Ehrenamtliche - Kostenbefreiung

Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses / Kostenbefreiung

Hiermit bescheinige ich, dass Herr/Frau

geb. am _____.____._____, für

_____ ehrenamtlich tätig ist.

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 5 – Protokollvorlage für den Krisen-/Interventionsfall

Protokolle müssen vertraulich aufbewahrt werden.

Dokumentation im Krisenfall

Datum:

Ort:

Einrichtung:

Gesprächsteilnehmer*innen (+ Funktion):

Protokollant*in:

Dokumentation des Vorfalls

Ort und Einrichtung:

Datum und Uhrzeit:

Wer meldet die Anwendung von Gewalt:

Was ist geschehen?

Welche Personen (in welcher Funktion) waren beteiligt?

Welche Zeugen wurden benannt (Name und Kontaktdaten):

Wer wird als Betroffene/Betroffener benannt?

Wer wird als Täter*in benannt?

Folgen und Konsequenzen:

Wer ist über den Vorfall informiert worden?

Wann?

Per Telefon/Per Email ...?

Welche Konsequenzen sind gezogen worden?

Durch wen wurden die Konsequenzen veranlasst? An welchem Datum?

Bemerkungen:

Datum:

Unterschrift: